

Große Anfrage

der Abgeordneten Bindig, Dr. Schmude, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Duve, Frau Luuk, Großmann, Sielaff, Frau Dr. Timm, Dr. Holtz, Frau Schmidt (Nürnberg), Schanz, Toetemeyer, Büchner (Speyer), Bernrath, Lambinus, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Bekämpfung und Ächtung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen

Der Schutz der Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen ist eine grundlegende humanitäre Aufgabe der Staaten.

Bei den Vereinten Nationen und auf der europäischen Ebene sind in den letzten Jahren mehrere Konventionen und Zusatzprotokolle zu bestehenden Pakten zum Schutz der Menschenrechte erarbeitet worden, insbesondere zur Ächtung der Todesstrafe und zum Ausbau des Schutzes gegen Folter (sogenannte Anti-Folter-Konventionen).

Auch und gerade die Staaten, in denen die elementaren Menschenrechte weitgehend gewahrt werden, müssen ein großes Interesse daran haben, menschenrechtliche Garantien zum verbindlichen Recht für möglichst viele Staaten werden zu lassen, um so den Prozeß der Bindung und Selbstbindung der Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte aktiv zu fördern. Sie sollten daher die erarbeiteten Konventionen und Zusatzprotokolle zügig zeichnen und ratifizieren, um das Inkrafttreten zu beschleunigen und zugleich als Wegbereiter für weitere Ratifizierungen zu wirken.

Statt dieser Aufgabe nachzukommen, hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eher eine Bremsenrolle gespielt. Mehrere internationale Menschenrechtspakte stehen noch zur Zeichnung oder Ratifizierung an. Aus dem Parlament ist die Bundesregierung wiederholt angemahnt und aufgefordert worden, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifizierung der Abkommen zu schaffen.

Wegen der bis heute andauernden zögerlichen Behandlung fragen wir die Bundesregierung:

1. Zur UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (UN-Anti-Folter-Konvention)

- a) Welche Staaten haben die Konvention bisher ratifiziert, und wann ist die Konvention durch den Beitritt welchen Staates in Kraft getreten?
- b) Welche Staaten haben die Konvention ohne Vorbehalte ratifiziert, und welche Staaten haben bei der Ratifizierung welche Vorbehalte oder Erklärungen zu welchen Artikeln mit welcher Begründung gemacht?
- c) Welche Erklärung hat die Bundesregierung zu welchen Artikeln bei der Zeichnung abgegeben?
- d) Welche Probleme sieht die Bundesregierung, den Artikel 3 Abs. 1 zu ratifizieren, in dem es heißt: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben (refouler) oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden“?
- e) Sind nach geltendem Recht bisher Personen, bei denen schwerwiegende Gründe für die Annahme bestanden, daß sie gefoltert werden würden, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert oder abgeschoben worden, und wie viele solcher Auslieferungen bzw. Abschiebungen sind seit dem 1. Januar 1983 vorgenommen worden?
- f) Welche Probleme sieht die Bundesregierung, den Artikel 3 Abs. 2 zu ratifizieren, in dem es heißt: „Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände, wie gegebenenfalls u. a. die Tatsache, daß die Menschenrechte in dem betreffenden Staat ständig grob, flagrant oder in einer Vielzahl von Fällen verletzt werden“?
- g) Welche Bundesländer haben beim Herstellen des Benehmens mit den Ländern über die Fragen der verwaltungsmäßigen Durchführung des Übereinkommens welche Bedenken gegen welche Artikel der Konvention vorgebracht, und teilt die Bundesregierung diese Bedenken?
- h) Hält es die Bundesregierung, nachdem sie über die Konvention seit mehreren Jahren ohne abschließendes Ergebnis mit den Ländern verhandelt hat, nicht geradezu für ein Gebot des Demokratieprinzips, nunmehr offenzulegen, was den Abschluß der Verhandlungen verhindert?
- i) Entspricht die vom Bundesminister des Auswärtigen Mitte August 1987 mehrfach öffentlich geäußerte Befürwortung einer schnellen Ratifizierung der Konvention der Meinung der Bundesregierung?
- j) Wird die Bundesregierung bei Vorlage des Ratifizierungsgesetzes gegenüber dem Bundesrat und dem Deutschen Bun-

destag erklären, ob sie bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde einen Vorbehalt machen wird?

k) Welchen Inhalt wird ein etwaiger Vorbehalt der Bundesregierung haben?

l) Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das Ratifizierungsgesetz zuleiten?

2. *Zur Europäischen Konvention zum Schutze von festgehaltenen Personen gegen die Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (Europäische Anti-Folter-Konvention)*

a) Welche Bundesländer haben beim Herstellen des Benehmens mit den Ländern im Vorverfahren vor der Annahme des Entwurfs durch das Ministerratskomitee des Europarates welche Probleme vorgebracht?

b) Wird die Bundesregierung im Einklang mit Artikel 14 der Konvention bei der für den 26. November terminierten Zeichnung „keine Vorbehalte“ anbringen?

c) Gibt es noch ungeklärte Fragen bei der vorgesehenen verwaltungsmäßigen Durchführung der Konvention?

d) Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das Ratifizierungsgesetz zuleiten?

3. *Zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR)*

a) Welche Staaten haben das Fakultativprotokoll zur Regelung von Einzelbeschwerden von Bürgern oder Personengruppen bisher ratifiziert?

b) Welche Staaten haben das Fakultativprotokoll bisher gezeichnet und nicht ratifiziert?

c) Welche Staaten, die dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten sind, haben das Zusatzprotokoll bisher weder gezeichnet noch ratifiziert?

d) Welche Staaten haben das Protokoll ohne Vorbehalte ratifiziert, und welche Staaten haben bei der Ratifizierung welche Vorbehalte oder Erklärungen zu welchen Artikeln mit welcher Begründung gemacht?

e) Sind gemäß Artikel 11 von Vertragsstaaten Zusätze zum Protokoll gemacht worden, und sind solche Änderungsvorschläge in Kraft getreten?

f) Ist es in Verfahren, an denen Staaten beteiligt waren, die sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch das Fakultativprotokoll des IPbürgR unterzeichnet und ratifiziert haben, bisher zu praktischen Schwierigkeiten wegen der gleichzeitigen Anhängigkeit beider Verfahren gekommen?

g) Inwieweit führt ein Verfahren nach dem Fakultativprotokoll des IPbürgR zu einer „Schwächung des bewährten und – im

Vergleich zum Fakultativprotokoll – weitaus effektiveren Schutzes“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. Antwort der Bundesregierung in Drucksache 11/473 S. 6)?

- h) Können praktische Schwierigkeiten durch das gleichzeitige Anhängigsein von beiden Verfahren (nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll) nicht dadurch vermieden werden, daß der betroffene Staat alle Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention dem Menschenrechtsausschuß nach dem Fakultativprotokoll des IPbürgR anzeigt?
 - i) Welche besonderen politischen Probleme sieht die Bundesregierung bei der Behandlung einer Menschenrechtsbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene der UN?
 - j) Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, daß es bei der Behandlung einer Menschenrechtsbeschwerde aus Berlin politische Probleme geben könnte?
 - k) Inwiefern sieht die Bundesregierung (vgl. Brief des Bundesministers der Justiz 9225/1-1-1-53514/87) darin, daß in der Kommentierung zu Artikel 6 festgestellt wird, daß der „Besitz von Atomwaffen das Recht auf Leben verletzt“ einen Grund, der die Bundesregierung bisher bewogen hat, von der Zeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls Abstand zu nehmen?
 - l) Wann wird die Bundesregierung das Protokoll zeichnen, und welche Zeitplanung hat sie für die Vorlage des Ratifizierungsgesetzes?
4. *Zum Protokoll Nr. 6 zur Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe*
- a) Welche Staaten haben das Protokoll bisher ratifiziert, und wann ist es durch den Beitritt welchen Staates in Kraft getreten?
 - b) Welche Staaten haben bei der Ratifizierung zu welchen Artikeln welche Erklärungen abgegeben?
 - c) Hat die Bundesregierung bei der Zeichnung des Protokolls eine Erklärung mit welchem Inhalt abgegeben?
 - d) Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, den gesetzgebenden Körperschaften erst nach einem Zeitraum von viereinhalb Jahren nach der Unterzeichnung das Ratifizierungsgesetz zuzuleiten?
 - e) Welche Bundesländer haben beim Herstellen des Benehmens mit den Ländern über die Fragen der verwaltungsmäßigen Durchführung des Abkommens welche Bedenken vorgebracht?
 - f) Ist nach geltendem Recht eine Abschiebung bzw. Auslieferung von Personen möglich, denen gegenüber in ihrem Heimatland aller Voraussicht nach die Todesstrafe verhängt wird, und in

wie vielen Fällen sind in den letzten Jahren solche Personen abgeschoben bzw. ausgewiesen worden?

- g) Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde eine Interpretationserklärung abzugeben, und wie soll sie lauten?

Bonn, den 14. Oktober 1987

Bindig

Dr. Schmude

Frau Dr. Däubler-Gmelin

Duve

Frau Luuk

Großmann

Sielaff

Frau Dr. Timm

Dr. Holtz

Frau Schmidt (Nürnberg)

Schanz

Toetemeyer

Büchner (Speyer)

Bernrath

Lambinus

Dr. Vogel und Fraktion

